Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXIV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 15. Dezember 1903.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend; die öffentlichen Ankündigungen von Arzneimitteln betreffend.

Verordnung.

(Vom 26. November 1903.)

Den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Die §§ 20 und 30 der diesseitigen Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 311), erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab folgende Fassung:

§ 20.

Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

Die Gefäße und die äußern Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußern Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, in letzterem Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußern Umhüllungen die Inschrift

„Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben"

angebracht sein.

§ 30.

Die Ausübung der Heilkunde ist den Apothekern untersagt. Ein Nebengewerbe darf der Apotheker nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern betreiben.

Den Apothekern ist verboten, auf den Gefäßen oder den äußern Umhüllungen, in denen ein Arzneimittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

Karlsruhe, den 26. November 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Schmidt.

Anlage A.

Adlerfluid.
Amarol (auch Ingestol).
American coughing cure Lutzes.
Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Niers oder vin Duflot).
Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
Antirheumaticum Saids (auch Antirheumaticum nach D. Said oder Antirheumaticum Lücks).
Antitussin.
Asthmapulver Schiffsmanns (auch Asthmador).
— Zematone, auch in Form der Asthmacigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Cigaretten des Apothekers Escouflaire).
Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
Ausschlagsalbe Schützes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
Balsam Bilfingers.
— Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepfbalsam).
— Sprangers (auch Sprangerscher).
— Thierrys (auch allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
Bandwurmmittel Konetzkys (auch Konetzkys Helminthenextrakt).

Beinschäden Indian Bohnerts.
Blutreinigungspulver Hohls.
— Schützes.
Blutreinigungsthee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungsthee Wilhelms).
Bräuneeinreibung Lamperts (auch Universal-Bräuneeinreibung und Diphtheritistinktur).
Bromidia Battle und Comp.
Bruchbalsam Tanzers.
Bruchsalbe des pharmaceutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).
Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
Corpulin (auch Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Karlsbad).
Djoeat Bauers.
Elixir Godineau.
Embrocation Ellimanns (auch Universal embrocation oder Ellimanns Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettiche Cassarinis).
Eukalyptusmittel Hess' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Hess').
Gebirgsthee, Harzer, Lauers.
Gehöröl Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
Gesundheitskräuterhonig Lücks.
Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).
Glandulen.
Glycosolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
Heilsalbe Sprangers (auch Sprangersche oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
Homeriana (auch Brustthee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
Injection Bron (auch Bronsche Einspritzung).
— au matico (auch Einspritzung mit Matico).
Kalosin Lochers.
Knöterichthee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brustthee Weidemanns).
Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
Kräuterthee Lücks.
Kräuterwein Ullrichs (auch Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
Kronessenz, Altonaer (auch Kronessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
Lebensessenz Fernests (auch Fernestsche Lebensessenz).

Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
Loxapillen Richters.
Magenpillen Tachts.
Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
— Sprangers (auch Sprangersche).
Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
— — syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Syrup).
Nervenfluid Dressels.
Nervenkraftelixir Liebers.
Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
Orffin (auch Baumann-Orffsches Kräuternährpulver).
Pain-Expeller.
Pectoral Bocks (auch Hustenstiller Bocks).
Pillen, indische (auch Antidysentericum).
— Morisons.
— Redlingers (auch Redlingersche Pillen).
Pilules de Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
Regenerator Liebauts (auch Regenerator nach Liebaut).
Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtheilmittel).
Sacharosalvol.
Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
Sanjana-Präparate (auch Sanjana-Spezifica).
Sarsaparillian Ayers (auch Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillaextrakt).
— Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
Schlagwasser Weissmanns.
Schweizerpillen Brandts.
Syrup Pagliano (auch Syrup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungs- und Bluterfrischungssyrup Pagliano des Professors Girolamo Pagliano oder Syrup Pagliano von Professor Ernesto Pagliano).
Spermatol (auch Stärkungselixir Gordons).
Spezialthees Lücks (auch Spezialkräuterthees Lücks).
Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richter).
Tarolinkapseln.
Tuberkeltod (auch Eiweiss-Kräutercognac-Emulsion Stickes).
Universalmagenpulver Barellas.
Vin Mariani (auch Marianiwein).
Vulneralcrême (auch Wundcrême Vulneral).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

Antineon Lochers.
Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmin Reichels).
Diphtheritismittel Noortwycks (auch Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektro-homöopatische Heilmittel).
Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder neue elektro-homöopathische Sternmittel u. s. w.).

Verordnung.

(Vom 27. November 1903.)

Die öffentlichen Ankündigungen von Arzneimitteln betreffend.

Auf Grund des § 84 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab verordnet, was folgt:

§ 1.

Die gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 380) und den auf Grund des § 4 dieser Verordnung erlassenen Anordnungen des Reichskanzlers von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken ausgeschlossenen Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände dürfen nicht öffentlich zum Verkauf angekündigt oder angepriesen werden.

§ 2.

Die Verordnung vom 22. Mai 1890, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 220), wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 27. November 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel. Hollerbach.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wundensalbe, konzessionierte, Dietz (auch Zittauer Pflaster).
Zahnhalspeln Lahre.

Anlage B.

Antineon Lacobere.
Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichela (auch Ophthalmin Reichela).
Diphtheritismittel Noortwycks (auch Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
Heilmittel des Grafen Matteï (auch Graf Cesare Matteische elektro-homöopatische Heilmittel).
Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder neue elektro-homöopathische Sternmittel u. s. w.).

Verordnung.

(Vom 27. November 1903.)

Die öffentlichen Ankündigungen von Arzneimitteln betreffend.

Auf Grund des § 84 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab verordnet, was folgt:

Die gemäß der Ministerialen Verordnung vom 22. Oktober 1901 (Amtsverkündigungsblatt Seite 380) und den auf Grund des § 4 dieser Verordnung erlassenen Anordnungen des Medizinalrats von den Heilanstalten und Verlagsorten außerhalb der Apotheken ausgeschlossenen Ankündigungen, Heil- und Gegenmittel dürfen nicht öffentlich zum Verkauf unentgeltlich oder unentgeltlich angeboten werden.

§ 2.

Die Verordnung vom 22. Mai 1890, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 220), wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 27. November 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.